

den freien Willen der einzelnen vermittelt das sog. *Contrat social* wieder zu entreißen und in den jüdlern, geselligen Stand zurückzuführen (V 52 ff.). Hobbes' Naturstand ist in Wahrheit ein zu überwindender natur- und vernunftwidriger Stand, indem nur der geistliche Stand ein normaler und vernünftiger ist (V 222; VII 33; XI 399/400). Rousseau bewies sehr gut, daß die Gewalt kein Recht zu besitzen und keine Pflicht zu erfüllen begründe, wie man denn nicht sagen kann, daß der Wind, welcher eine Fische wiederwirft, hierzu ein Recht und die Fische die Pflicht niederkasseln habe, obschon das, was uns viele Philosophen, z. B. Spinoza, als Naturrecht geben, lediglich auf einer solchen absurdem Behauptung beruht. Rousseau sah indessen nicht ein, daß er durch seinen *Contrat social* auf einem Umweg doch wieder zu demselben Naturstand als Grund der *Sozietät* was zurückführt. Abgesehen davon, daß ein solcher Umweg praktisch unmöglich und geschichtlich falsch ist und das, was er erklären sollte, schon immer voraussetzt, leuchtet es ein, daß der Wille des Menschen, der für ihn selber nicht verbindend ist, dieses noch minder für andere sein kann, daß er ferner unübersehbar ist und bei einem solchen Umweg nur der eigenen Gewalt oder Zwangskraft sich entziehen könnte, um sie der Disposition eines andern zu überlassen, jedoch so, daß er dieselbe beliebig wieder zurücknehmen könnte. Eine solche Delegation der Zwangskraft würde jedoch nur ein Aggregat und keine wahre soziale Konzentration derselben geben, weil ihr das einende moralische Prinzip fehlt, durch welches sie doch allein zur *vera societas* werden könnte. Diesen Einwürfen meinten die Verteidiger eines Umwegs durch das Postulat der förmlichen Adhäsion aller Einzelwillen an denselben zu begegnen, und als man nach dem Motiv derselben fragte, gabes sie als solches die Selbstsucht (*egoismus*) oder das nichtverstandene Privatinteresse, somit gerade jenen antisozialen Trieb an, welcher, falls er losgelassen wird, alle soziale Einigung gründlich zerstört. Die Gesellschaft würde hierdurch zu einem Kampfsplatz aller selbsttätigen Interessen, und der Staat vermöchte sich bei diesem anarchischen Streit zur Zeit nur einige Zeit und zwar nur durch einen Bund mit den einzelnen Privatinteressen gegen die übrigen zu erhalten, vermöchte sich also nur durch Unterjochung und Ausschöpfung eines Teils der Gesellschaft selber zu behaupten, woraus dann die Notwendigkeit der Sklaverei in den älteren Staaten, besonders in Republiken, begründet wird. Eine solche heillosse Verfeinerung der moralischen Natur der Macht oder Autorität und deren Vermengung mit der physischen Kraft muß man als die *ratio status* oder *Despotie* sowie aller Anarchie, welche nur *Despotie* der Menge ist, anerkennen. Schon die vorchristlichen Nationen und selbst die Nationen der Griechen und Römer haben dieser falsch-naturalistischen Anschauung

geschuldet, daß Christentum hat dem Begriff der Autorität seinen wahren Sinn und seine wahre Sanction von oben gegeben, die Reformation hat den Begriff derselben verbunkelt und selbst das blutige Geheiß der Volkshoherheit aus dem Grab wieder heraufbeschworen, wozin das Christentum dasselbe gebannt hatte; den Fanatismus der religiösen Freiheit hat der wiedererwachte Geist der Zügellosigkeit Johann schnell zum Fanatismus der politischen Freiheit ausgebildet, so daß Deutschland, Frankreich, die Niederlande, England, Schottland mit Ruinen sich bedecken und in Blut jähmommen, und ein neues Völkerrecht hat zugleich sich entwickelt, welches nichts anderes ist als ein Sakram des ehrsüchtigen kriegerischen Gleichgewichts, nach welchem das unmensliche Gold und das unmensliche Eisen das Despotat des moralischen Elements zu zerlegen haben. — Dies die Rauberische Kritik der Lehre vom *Contrat social* und der Volkshoherheit (V 168/172). Rechtsbegründend wirkt sonach nicht die physische Gewalt (*force*). Diese hat lediglich der moralisch gebietenden Macht oder Autorität als selbstloses, exekutives Werkzeug zu dienen (V 297). Rechtsbegründend wirkt ebensowenig der freie Wille der einzelnen; sondern hätte jedes Kind das Recht, seine Eltern wegen der Legitimität seiner Existenz zu belangen, weil sie ja ohne seine Zustimmung ihm die Existenz gaben, und es müßte auch dem Vorschlag eines Professors der Statistik, daß „Bayern sich ganz a novo et ab ovo mittelst einer General- oder Urversammlung konstituieren solle“, unweigerliche Folge geleistet werden. Ohne Zweifel hat die Idee des Sozialkontraktes am vernünftigsten noch Burke gefaßt, indem er sagte, daß die *Sozietät* zu jeder Zeit ein Gesellschaftsvertrag der Lebenden sowohl mit den noch Lebenden als mit den Verstorbenen sei; hierdurch ist sowohl das Recht des werdenden wie das Recht des Gewordenen gemacht (VI 70/71).

Baader erkennt sonach ein Naturrecht an, jedoch nur ein solches, das von oben herab und nicht von unten herauf seine Sanction gewinnt. Wie verhält sich ein solches Naturrecht nun zu dem in der Zeit sich ausgestaltenden und höchst mannigfach ausgestaltenden *positiv-moralischen Recht*? Es verhält sich zu ihm nicht revolutionärend, sondern evolutionsärend. Baader erklärt sich gegen einen Revolutionismus des „positiven Rechtsbestandes“, als ob ein solcher je ein notwendiger Durchgangspunkt zu einem dem Bedürfnissen der Gesellschaft und den Anforderungen des Zeitgeistes unentbehrlich gewordenen neuen Zustand wäre; er erklärt sich vielmehr für einen Evolutionsismus des „positiven Rechtsbestandes“; denn nur eine absolute Unveränderlichkeit oder Erstarrtheit des jedesmaligen positiven Rechtsbestandes der *Sozietät* behaupten wollte, würde sich ebenso unvernünftig und ungerecht und schlecht zeigen als jener, der einem andern als einen